

E:	12.4.23	Registatur/Gesch. Nr. CMJ	2022-255
aufbewahren	X	gescannt	X
Gemeinderat	K	Bau & Planung	K
Kanzlei	B	Soziale Dienste	K
Abt. Finanzen.		Hausdienst	
Bauamt			
Einwohnerdienste			

\* Aktenführung \*\* Kenntnisnahme Bearbeitung

DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES  
Gemeindeabteilung



In der Beschwerdesache

██████████, 5605 Dottikon,  
und fünf weitere Personen, alle 5605 Dottikon

gegen die

Einwohnergemeinde Dottikon,

betreffend Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2022 (Traktandum 3.2: Verpflichtungskredit)

wird den Akten

**entnommen und befunden:**

I.

1. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. November 2022 war unter Traktandum 3.2 über einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 500'000 Franken für den Ersatz der Bünzbrücke Tieffurt zu befinden. Nachdem ein Rückweisungsantrag auf Überarbeitung des Projekts mit 68 Ja gegen 81 Nein-Stimmen abgelehnt worden war, wurde der Kredit mit 90 Ja- gegen 56 Nein-Stimmen angenommen.
2. Mit Eingabe vom 1. Dezember 2022 reichen ██████████, Dottikon, und fünf weitere Personen, alle Dottikon, gemeinsam beim Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) eine Beschwerde ein. Darin verlangen sie die Aufhebung des Beschlusses und eine Wiederholung des Verfahrens. Der Antrag wird hauptsächlich damit begründet, dass das Beschlussverfahren mit Mängeln behaftet durchgeführt worden sei. Der Versammlungsleiter habe Vertretern der Besitzerfamilie des Areals Tieffurtmühle erlaubt, sich an der Versammlung zum Gegenstand des Kredits zu äussern. Dabei habe es sich um nichtstimmberechtigte Personen gehandelt. Diese hätten dann in unzulässiger Weise Werbung für das Vorhaben gemacht.

Zudem hätten sie sich während der Durchführung der Abstimmung in den Ausstand begeben müssen, da sie ein unmittelbares und persönliches finanzielles Interesse am Verhandlungsgegenstand hatten. Damit seien die Versammlungsteilnehmenden massiv unter Druck gesetzt worden. Mit der Verletzung der Ausstandspflicht sei eine unbeeinflusste Stimmabgabe nicht gewährleistet worden.

3. Mit Vernehmlassung vom 12. Dezember 2022 beantragt der Gemeinderat Dottikon die Abweisung der Beschwerde. Er macht im Wesentlichen geltend, dass [REDACTED], als Sprecher der Besitzerfamilie [REDACTED], auf Einladung und mit Erlaubnis des Vorsitzenden der Gemeindeversammlung zur Vorlage Stellung genommen habe. Dabei habe er sich zu den Plänen der Besitzerfamilie geäußert und auch zugestanden, dass sie als Eigentümer der Liegenschaft Tieffurtmühle einen Vorteil von der neuen Brücke hätten. Er habe aber lediglich auf Anfrage der Versammlung seine persönliche Meinung dargelegt. Ansonsten sei über das Geschäft ausführlich diskutiert worden und es hätten sich verschiedene Stimmberechtigte für den Kreditantrag ausgesprochen. Deshalb erscheine es nahezu ausgeschlossen, dass das Ergebnis der Abstimmung ohne die Äusserung des Gastes anders ausgefallen wäre. Schliesslich sei auch die Ausstandsbestimmung nicht verletzt worden. Gemäss § 25 des Gemeindegesetzes betreffe die Ausstandspflicht ausschliesslich die Stimmberechtigten, wobei es korrekt sei, dass Angehörige von Einbürgerungswilligen während der Abstimmung in den Ausstand geschickt würden. Dieser Einwand sei jedoch an der Versammlung nicht vorgebracht worden. Sofern vorliegend Befürchtungen bestanden hätten, dass eine unbeeinflusste Stimmabgabe aufgrund der Anwesenheit der Familie [REDACTED] nicht möglich gewesen sei, hätte auch das Instrument der geheimen Abstimmung zur Verfügung gestanden.
4. Auf die Replik der Beschwerdeführenden vom 12. Januar 2023 und die Duplik des Gemeinderats Dottikon vom 30. Januar 2023 wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

## II.

- 1.1. Die Beschwerdeführenden machen eine Verletzung von vor und während der Gemeindeversammlung einzuhaltenden Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 geltend. Ihre Eingabe ist daher als Gemeindebeschwerde entgegenzunehmen.
- 1.2. Mit Gemeindebeschwerde nach § 106 GG können, soweit es sich um Rechtsverletzungen im Verfahren handelt, allgemein verbindliche Erlasse von Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Verwaltungsakte, die nicht in die persönlichen Verhältnisse eingreifen, innert 10 Tagen seit Veröffentlichung angefochten werden. Der Regierungsrat hat seine Kompetenz für die Beurteilung von Gemeindebeschwerden an das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) delegiert (§ 10 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates [Delegationsverordnung, DelV] vom

10. April 2013). Da die Beschwerde innert der massgeblichen Frist eingereicht worden ist und die Beschwerdeführenden als Stimmberechtigte der Gemeinde Dottikon die Legitimationsvoraussetzungen erfüllen (vgl. § 107 Abs. 1 lit. a GG), ist auf die Beschwerde vom 1. Dezember 2022 einzutreten.

- 2.1. Im vorliegenden Fall geht es um die Beschlussfassung über einen Verpflichtungskredit für ein kommunales Bauprojekt. In der Botschaft wurde die Vorlage wie folgt beschrieben: Die Tieffurtbrücke verbindet das Quartier "am Hägli" mit dem "Areal Tieffurt" und darf heute vom motorisierten Verkehr nur noch bis zu einem maximalen Gewicht von 3.5t benutzt werden. Die Brücke soll nur noch für den Langsamverkehr, sprich Fussgänger, Motorfahräder und Fahrräder gebaut werden. Ausser für den Unterhaltungsdienst soll die Brücke dem motorisierten Verkehr nicht mehr zur Verfügung stehen. Die bestehende Strassenbrücke soll abgebrochen und durch eine Stahlbetonbrücke für den Langsamverkehr ersetzt werden. Gleichzeitig sollen die bestehenden Werkleitungen, die an der heutigen Brücke befestigt sind, mit Leerrohren ergänzt werden. Die Realisierung des Brückenersatzes soll im Rahmen der Revitalisierung der Bünz und dem Wehrrückbau erfolgen.
- 2.2. Das Beschlussverfahren wird in zweifacher Hinsicht beanstandet. Zunächst wird gerügt, dass ein Gast ein unzulässiges Votum abgegeben hat (nachfolgend unter Ziffer 3) Sodann wird eine Verletzung der Ausstandspflicht geltend macht (nachfolgend unter Ziffer 4).
- 3.1. Gemäss § 26 Abs. 1 GG ist die Gemeindeversammlung öffentlich. Aus dieser Bestimmung folgt, dass auch nichtstimmberechtigte Personen an einer Gemeindeversammlung teilnehmen können, sofern sie der Vorsitzende nicht aus wichtigen Gründen ausschliesst (vgl. § 26 Abs. 1 GG Satz 2 GG). Darüber hinaus kommen den Gästen keine Mitwirkungsrechte zu. Einer nichtstimmberechtigten Person ist es nicht erlaubt, sich zu den Sachgeschäften zu äussern. Das Rede- und Antragsrecht steht gemäss § 27 Abs. 1 GG nur den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu. Auch die Rechtsmittelinstanzen haben es in ihrer bisherigen Rechtsprechung stets als unzulässig erachtet, dass sich nichtstimmberechtigte Personen aktiv in der Gemeindeversammlung als Votant oder Votantin für oder gegen eine Vorlage betätigen. Ein Abweichen von dieser Regel toleriert die Praxis nur in den Fällen, in denen Fachleute ein Projekt erläutern sollen. Das heisst, es ist den Gemeinden gestattet, eine auswärtige Expertin oder einen auswärtigen Experten für die Präsentation des Geschäfts und die Beantwortung allfälliger Fragen beizuziehen (AGVE 1991, S. 439). So zuletzt noch im Entscheid der Gemeindeabteilung vom 31. August 2016 in Sachen A. gegen Gemeinde B.. Diese geschilderte enge Auslegung ist jedoch weitgehend überholt.
- 3.2. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts sei die Problematik von Informationen an einer Gemeindeversammlung durch Fachleute gleich jener der Behörden selbst einzuordnen. Zulässiger Inhalt der Expertenäusserungen sei daher jener Massstab, welcher auch auf den Gemeinderat anzuwenden sei (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 12. Januar 2017 in Sachen A.

gegen Gemeinde B., S. 11, Ziffer 2.4.1 bis 2.4.3). Fachleute werden von den zuständigen Behörden beigezogen, um Informationen zu vermitteln und insbesondere auch Fragen aus der Versammlung zu beantworten. Im vorliegenden Fall spricht nichts dagegen, [REDACTED] als eine Fachperson zu qualifizieren. Er sollte für die Beantwortung von Fragen der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen. Demnach war er nicht nur als Gast, sondern auch als Auskunftsperson in eigener Sache an die Gemeindeversammlung eingeladen worden. Wenn eine in diesem Sinne beigezogene nichtstimmberechtigte Person Fragen zur Vorlage beantwortet, dann handelt sie im Auftrag des Versammlungsleitenden als Fachperson.

3.3. Wie dem Protokoll der Gemeindeversammlung zu entnehmen ist, hat sich [REDACTED] wie folgt geäußert: "Danke, dass wir uns als Gäste an der Versammlung äussern dürfen. Die Anbindung der Tieffurtmühle ans Dorf ist schwer und wird auch schwer bleiben. Es wurde vorher erwähnt, dass wir in der Tieffurt ein Projekt vorhaben. In der BNO-Revision sieht man ein bisschen, was damit gemeint ist. Es geht vor allem darum, dass die Tieffurt weiter bewohnt wird. Seit die Grossmutter nicht mehr dort lebt, ist das nur noch temporär der Fall. Deshalb ist es auch wichtig, dass die Tieffurt weiterhin angebunden bleibt. Natürlich kann man argumentieren, dass dies mit der Henschikerbrücke gegeben ist. Wenn aber dort zukünftig Kinder wohnen sollen, wäre es toll, wenn man weiterhin eine gute Verbindung in die Gemeinde hätte und wenn dort anstatt gar keine Brücke, eine Velobrücke gebaut würde. Man kann zum Schluss kommen, dass das nur uns zugutekommt. Diese Erschliessung dient auch noch anderen Teilen des Dorfes und kommt auch der Region zugute." Damit wird lediglich die Situation aus Sicht des Votanten vorgebracht und geht nicht über eine allgemeine Information hinaus, wie sie auch der Versammlungsleiter hätte vortragen können. Die Aussage von [REDACTED] ist aus Sicht der urteilenden Instanz als rechtlich unproblematisch einzuordnen. Demzufolge liegt keine Verletzung einer Verfahrensvorschrift vor. Somit erweist sich der Vorwurf der unzulässigen Mitwirkung eines Gastes als unbegründet.

4.1. Gemäss § 25 GG hat ein Stimmberechtigter, der bei einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil er für ihn direkte und genau bestimmte insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Zum Austritt verpflichtet sind in diesem Fall auch sein Ehegatte, seine Eltern sowie seine Kinder mit deren Ehegatten. Diese Bestimmung löst nicht bei jedem Geschäft mit finanziellen Konsequenzen für den Einzelnen die Ausstandspflicht aus. Vielmehr gibt es Verhandlungsgegenstände, bei denen, obwohl sie in mannigfacher Weise private Interessen berühren, § 25 GG nicht zur Anwendung gelangt (AGVE 1994, S. 546 f.). § 25 GG gelangt insbesondere nicht zur Anwendung bei Erschliessungsprojekten der Gemeinde und deren Finanzierung (vgl. AGVE 1980, S. 500) sowie bei der Beschlussfassung über den Erlass oder die Änderung von Bauordnung und Zonenplan (vgl. AGVE 1994, S. 545 ff.). Hier stehen regelmässig das öffentliche Interesse der Gemeinde und die Möglichkeit der demokratischen Mitwirkung der Stimmberechtigten am politischen Entscheid im Vordergrund.

- 4.2. Eine Ausstandsvorschrift bedeutet immer eine Einschränkung der demokratischen Mitwirkungsrechte der betroffenen Stimmberechtigten. Sie ist deshalb restriktiv auszulegen. Das heisst, dass nur die im Gesetzeswortlaut klar umschriebenen Personen in den Ausstand zu treten haben. Die Ausstandspflicht bezieht sich nur auf den Vorgang, vor der Abstimmung das Lokal verlassen zu müssen, während der Beratung und Diskussion des Verhandlungsgegenstands bestehen die vollen Mitwirkungsrechte (AGVE 2013, S. 526).
- 4.3. Nach dem Wortlaut der Bestimmung werden nur die Stimmberechtigten genannt. Insofern stellt sich die Frage, ob Gäste bzw. nichtstimmberichtigte Personen vor der Abstimmung – einschliesslich dem im Wortlaut aufgezählten Personenkreis – vor der Abstimmung das Versammlungslokal verlassen müssen. Dazu wurde in den letzten 20 Jahren keine Entscheidung gefällt. Im Jahr 2002 wurde im Kreisschreiben betreffend Einbürgerungen im Einwohnerrat und in der Gemeindeversammlung festgehalten, dass von einer entsprechenden Praxis auszugehen ist. Ob dies jedoch nur für die Einbürgerungsgeschäfte gelten soll, welche ohnehin als eigene Kategorie betrachtet werden können, da es sich um Verwaltungsakte handelt, welche anderen Regeln folgen, oder die Ausstandspflicht für Gäste bzw. nichtstimmberichtigte Personen auf alle Vorlagen anzuwenden ist, kann an dieser Stelle offenbleiben, da dies für den hier in Frage stehenden Entscheid nicht wesentlich ist.
- 4.4. Vorliegend war Gegenstand der Vorlage die Sanierung oder Ersetzung einer Brücke inklusive der Wasserleitung. Dies führt lediglich dazu, dass eine Verbindung (mittels einer Brücke für den Langsamverkehr) zum weiteren Gemeindegebiet erhalten bleibt. Dies gilt allerdings gleichermaßen für alle Anstösser. Im Weiteren kann die neue Brücke schliesslich auch von der Allgemeinheit für die Durchfahrt benutzt werden. Es handelt sich folglich um kein besonderes persönliches Interesse von [REDACTED] bzw. der Familie [REDACTED]. Es steht hier bei der Ersetzung der Brücke, wie allgemein bei Erschliessungsprojekten, das öffentliche Interesse im Vordergrund. Eine Ausstandspflicht ist deshalb nicht gegeben.
5. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass kein Verfahrensfehler vorliegt. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gemäss ständiger Praxis gilt für das Gemeindebeschwerdeverfahren der Grundsatz der Kostenfreiheit, weshalb weder Verfahrenskosten auferlegt noch Parteientschädigungen zugesprochen werden.

Demgemäss wird

**e n t s c h i e d e n :**

---

1. Die Gemeindebeschwerde vom 1. Dezember 2022 wird abgewiesen.
2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

**DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**



Martin Süess  
Leiter Gemeindeabteilung



Michael Frank  
Rechtsdienst

Aarau, 11. April 2023  
Nr. 79011/23.4 MF

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von **30 Tagen** seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
  4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
  5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**Zustellung an:**

- [REDACTED] 5605 Dottikon (zuhanden der Beschwerdeführenden)
- Gemeinderat Dottikon, Bahnhofstrasse 23, 5605 Dottikon